



**Weisungen des Burgerrates
betreffend
Datenschutz und Datensicherheit**

vom 5. Juli 2010

Weisungen Datenschutz/Datensicherheit

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gesetzliche
Grundlage

- Datenschutzgesetz des Kantons Bern DSG

Artikel 2

Zweck der Weisungen

- 1 Die Weisungen dienen dem Schutz und der Sicherheit von Personendaten in der Burgergemeinde Burgdorf. Sie sind als Ausführungsbestimmungen zum Datenschutzgesetz des Kantons Bern zu verstehen.
- 2 Sie gelten für Mitarbeitende, Behördenmitglieder sowie alle andern im Auftrag der Burgergemeinde tätigen Personen.

B. Datenschutz

Artikel 3

Register der Datensammlungen

Es ist ein Register mit allen Datensammlungen zu erstellen, die in der Burgergemeinde nicht nur kurzfristig geführt werden und die nicht rechtmässig veröffentlicht sind. (vgl. Art. 18 DSG)
Der Ratsschreiber ist dafür verantwortlich.

Artikel 4

Zugriff auf Daten

Den Mitgliedern von Behörden, den Mitarbeitenden und allen andern im Auftrag der Burgergemeinde tätigen Personen wird nur der Zugriff auf jene Daten gewährt, die sie für ihre Arbeit benötigen. Der Burgerrat definiert für jede Datensammlung nach Funktionsträger/innen, welche Personen Zugriff haben. Falls es der Inhalt der Daten erfordert, kann der Datenzugriff auf einzelne Personen beschränkt werden.

Artikel 5

Einsichtnahme in Daten,
Beschwerden

- 1 Betroffene können mittels schriftlichen Gesuchs an die Ratskanzlei Einsicht in die über sie gespeicherten Daten verlangen. (Vgl. Art. 21 DSG)
- 2 Die Legimitation der Gesuchsteller/in ist in jedem Fall vor der Einsichtnahme zu überprüfen.

- 3 Die entsprechenden Gesuchsunterlagen sind bis zur nächsten Revision der Datenschutzaufsichtsstelle aufzubewahren.
- 4 Über Reklamationen und Beschwerden sowie über deren Erledigung ist ein Register zu führen. Die entsprechenden Unterlagen sind längstens während 10 Jahren aufzubewahren.

Artikel 6

- Adresslieferungen
an Dritte
- 1 Die Bekanntgabe von Adressen an Dritte für kommerzielle Zwecke ist nicht gestattet.
 - 2 Die Bekanntgabe von Adressen an Dritte für andere Zwecke ist genehmigungspflichtig. Die Anfrage muss schriftlich erfolgen. Die entsprechende Genehmigungskompetenz wird dem Ratsbüro übertragen.
 - 3 Über die Abgabe von Adressen an Dritte ist ein Verzeichnis zu führen (Empfänger/in, Zweck, bekannt gegebenen Adressinhalt, Datum der Bekanntgabe).

C. Datensicherheit

Artikel 7

- Datensicherung
- 1 In der Ratskanzlei werden die Daten auf dem Server abgelegt. Die Daten werden täglich automatisch gesichert, so dass sie wieder gelesen und bearbeitet werden können.
 - 2 Verantwortlich für Sicherung und Kontrolle ist der Ratsschreiber. Dieser hat über die Datensicherung ein Protokoll zu führen.
 - 3 Für nicht auf dem Server abgelegten Daten ist jeder/jede PC-Anwender/in verpflichtet, selbst die regelmässige Datensicherung vorzunehmen.
 - 4 Die tägliche Sicherung in der Verwaltung wird verwaltungsintern im Tresor der Ratskanzlei abgelegt, die wöchentliche Sicherung im feuersicheren Tresor der Stadtbibliothek.
 - 5 Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Punkte gelten für die übrigen Verwaltungszweige sinngemäss.

Artikel 8

- Passwortschutz
- 1 Jeder/jede Mitarbeitende hat ihren PC mit einem Passwort zu sichern. Dasselbe gilt für Behördenmitglieder sowie andere im Auftrag der Bürgergemeinde tätige Personen, sofern sie in Amtsräumen der Bürgergemeinde arbeiten.
 - 2 Das Passwort ist ab PC-Eingabe beim EDV-Verantwortlichen in einem verschlossenen Kuvert zu hinterlegen. Der/die EDV-Verantwortliche darf das Passwort ohne Einwilligung der hinterlegenden Person nur zur Kenntnis nehmen bzw. benutzen, wenn die Situation dies erfordert (Problem sonst nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand lösbar). Die Öffnung des Passwortes ist dem/der PC-Benützer/in sobald als möglich mitzuteilen, damit er/sie dieses erneuern und wieder hinterlegen kann.
 - 3 Das Passwort soll mindestens acht Stellen umfassen (Buchstaben und Zahlen). Es ist regelmässig zu erneuern, bei Verdacht auf Missbrauch umgehend.
 - 4 Das Passwort darf nirgends so vermerkt sein, dass es für Dritte wahrnehmbar ist.
 - 5 Die Bestimmungen betreffend Passwortschutz gelten sinngemäss auch für jene Personen, welche mit Passwörtern über Internet Zugriff auf Bank- und Postkonten der Bürgergemeinde haben.

Artikel 9

Schutz vor Viren
und andern miss-
bräuchlichen
Zugriffen

- 1 Der Server und die PC (auch die zu beruflichen oder behördlichen Zwecken oder sonst im Auftrag der Burgergemeinde verwendeten privaten Geräte) sind mit geeigneten Schutzprogrammen (gegen Viren, Trojaner etc.) zu versehen. Diese Programme sind regelmässig aufzudatieren (Update).
- 2 Die Festplatten von Server und PC sind regelmässig zu scannen. Datenträger (ZIP, CD, Diskette), ab denen Daten eingelesen werden sollen, sind vorgängig ebenfalls zu scannen.

Artikel 10

Bearbeitung und
Aufbewahrung
von Daten

Dokumente mit Personendaten (wie Protokolle, Verträge, Briefe, Aktennotizen) sowie Sammlungen von Personendaten sind unabhängig von der Art des Datenträgers mit geeigneten Massnahmen vor unbefugtem Zugriff bzw. vor unbeabsichtigter Zerstörung zu schützen. Dies gilt unabhängig vom Ort der Bearbeitung (wie Amtsräume, Privathaushalte, Büroräume).

Artikel 11

Einziehung von
Daten

- 1 Beim Austritt von Behördenmitgliedern, Mitarbeitenden oder andern im Auftrag der Burgergemeinde tätigen Personen ist der Ratsschreiber dafür verantwortlich, dass Dokumente mit Personendaten oder sonst unter das Amtsgeheimnis fallendem Inhalt der Ratskanzlei abgegeben werden.
- 2 Es ist ein entsprechendes Übergabeprotokoll zu erstellen, das datiert und von beiden Seiten unterzeichnet wird.
- 3 Das Übergabeprotokoll ist während 10 Jahren aufzubewahren.

Artikel 12

Vernichtung von
Daten

Daten, die nicht mehr benötigt werden, sind zu vernichten. Es ist sicherzustellen, dass Unbefugte Dritte beim Vernichtungsvorgang keinen Zugriff auf die zu vernichtenden Daten erhalten.
(Vgl. Weisung "Gemeindearchive/Aktenaufbewahrung in der Gemeinde" sowie Art. 19 DSGVO)

Burgdorf, 5. Juli 2010

Im Namen des Burgerrates

Der Ratspräsident: Der Ratsschreiber


Andreas Grimm


Thomas Mettler

Diese Weisungen wurden vom Burgerrat am 5. Juli 2010 genehmigt und am gleichen Tag in Kraft gesetzt.